

HRRS-Nummer: HRRS 2018 Nr. 1202

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2018 Nr. 1202, Rn. X

BGH 5 StR 487/18 - Beschluss vom 9. Oktober 2018 (LG Potsdam)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 16. Januar 2018 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Die Verfahrensrüge ist jedenfalls unbegründet. Das Landgericht hat den Beweisantrag mit Recht wegen eigener Sachkunde abgelehnt. Die Bewertung von Videoaufnahmen rechnet zu den ureigenen Aufgaben des Tatgerichts. Es kommt hinzu, dass die Videoaufnahme in den relevanten Punkten (für das Opfer unvermittelter Messerstich) in Einklang mit der Aussage des Zeugen A. und dem rechtsmedizinischen Gutachten (keine Abwehrverletzungen des Opfers) steht. 1